

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS zu den Bebauungsplänen Nr. 10, 2. Änderung und Ergänzung und Nr. 11, 3. Änderung der Gemeinde Kellenhusen



ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kellenhusen

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf	4
2.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35b Abs. 3 des UVPG setzt	4
2.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.....	4
2.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.....	4
2.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	4
2.5	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.....	4
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete.....	4
4.	Zusammenfassung	5

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Mit den Bebauungsplänen Nr. 10, 2. Änderung und Ergänzung und Nr. 11, 3. Änderung überplant die Gemeinde Kellenhusen zeitgleich einen größeren Teil der südlichen und zentralen Ortslage; die Geltungsbereiche beider Bebauungspläne umfassen zusammen eine Fläche von ca. 8,67 ha. Die Grundstücke im Plangebiet sind weitgehend bebaut.

Für das südlich der zentralen Ortslage liegende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Änderung Ergänzung gelten überwiegend die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 aus dem Jahr 1993 sowie für eine kleine Teilfläche südlich des Birkenwegs die der 1. Änderung. Einbezogen wird der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 6 an der Straße Wintershörn. Dieser Bereich ist derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für das in zentraler Ortslage Kellenhusens gelegene Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 aus dem Jahr 1984.

Die nun aufgestellten Bebauungspläne dienen überwiegend dem Planungsziel einer behutsamen Fortentwicklung der Ortslage als andere Maßnahme der Innenentwicklung, im Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung und Ergänzung auch der Nachverdichtung (4 Gebäude) und werden in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche in beiden Bebauungsplänen liegt aufgrund der Größe der Plangebiete von insgesamt ca. 86.720 m² mit ca. 19.100 m² noch unterhalb von 20.000 m². Da sich die Grundflächenzahlen im Laufe des Verfahrens ggf. noch ändern und der Schwellenwert von 20.000 m² dann knapp überschritten sein kann, hat sich die Gemeinde Kellenhusen entschieden, eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB durchzuführen.

Durch die Bebauungspläne wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

2. Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf

2.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35b Abs. 3 des UVPG setzt

Nicht betroffen, da keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsent-scheide getroffen werden.

2.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Nicht betroffen; die Bebauungspläne beeinflussen keine anderen Pläne und Pro-gramme.

2.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbe-zogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbe-sondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Umweltbezogene Erwägungen werden durch die geringen Grundflächenzahlen und die weitgehende Erhaltung von Bäumen in die Planung einbezogen.

2.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließ-lich gesundheitsbezogener Probleme

Relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme liegen nicht vor.

2.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften wird durch die Bebauungspläne nicht berührt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der vo-raussichtlich betroffenen Gebiete

Durch die Bebauungspläne Nr. 10, 2. Änderung und Nr. 11, 3. Änderung werden keine Auswirkungen auf die in der Anlage 2, Ziffern 2.1 bis 2.5 genannten Aspekte erwartet. Es werden keine Baurechte eines Umfangs geschaffen, die innerhalb der bebauten

Ortslage negative umweltbezogene Auswirkungen hervorrufen könnten. Gebiete der Anlage 2 nach den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.9 sind durch die Planung nicht betroffen.

Auszug aus der Anlage 2 zum BauGB		
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	keine Auswirkungen
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	keine Auswirkungen
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	nicht betroffen
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	keine Auswirkungen
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	nicht betroffen
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

4. Zusammenfassung

Die Vorprüfung kommt zu der Einschätzung, dass die Bebauungspläne voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung der Bebauungspläne kann nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.